



Die Stadt Braunschweig erlässt folgende **Allgemeinverfügung**

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- a) Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen; Restaurants und Speisegaststätten dürfen täglich in der Zeit von 6 bis 18 Uhr öffnen, wenn ein ausreichender Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen ermöglicht wird;
- b) Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen;
- c) Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen;
- d) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen;
- e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen;
- f) alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze;
- g) alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren; ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkäufer, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel. Dienstleister, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

2. Verboten werden:

- a) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- b) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- c) Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- d) Alle Ansammlungen im Freien (Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- e) Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.

Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte.

3. Die Inhaber oder Verfügungsberechtigten von Restaurants bzw. Speisegaststätten sowie der Betriebe und Verkaufsstellen, die nach Ziffer 1 Buchstabe g) von der Schließung für den Publikumsverkehr ausgenommen sind, haben während der Öffnungszeiten Folgendes sicherzustellen:

- a) Der Zutritt der Kundschaft zu den Betrieben bzw. Verkaufsstellen ist so zu organisieren und falls notwendig durch Zutrittsbeschränkungen zu reglementieren, dass im Betrieb bzw. der Verkaufsstelle ausreichende Bewegungsfreiheit gegeben ist, um einen Abstand zwischen Personen von ca. 1,5 m zu ermöglichen. Ansammlungen der Kundschaft, die Zutritt in den Betrieb bzw. die Verkaufsstelle begehren, sind ebenfalls so zu organisieren, dass der ausreichende Abstand zwischen Personen von 1,5 m gewahrt werden kann.
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe bzw. der Verkaufsstellen werden die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygieneregeln einhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zunächst einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen vom 13. März 2020 in der Fassung vom 14. März 2020 wird hiermit ergänzt bzw. abgeändert.

Begründung:

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.braunschweig.de eingesehen werden.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung anordnen.